

Whistleblowing Policy

CCO-001_de

Version 2.0

Gültig ab: 6. Januar 2026

Whistleblowing Policy / CCO-001

Seite

2/8

Inhaltsverzeichnis

1.	Version	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Zweck	3
4.	Zwingendes Recht	3
5.	ALTANA Whistleblowing System	3
5.1	Vertraulichkeit	3
5.2	Schutz vor Vergeltung	4
5.3	Meldefähige Verstöße	5
5.4	Handeln mit begründeter Vermutung	5
5.5	Prozess für die Abgabe und Bearbeitung von Meldungen	5
5.5.1.	Sichere Meldekanäle	5
5.5.2.	Bearbeitung von Meldungen	6
5.5.3.	Rückmeldung nach Meldung	7
5.5.4.	Dokumentation der Berichte	7
5.5.5.	Lokale Meldekanäle	7
6.	Kommunikation, Training	8
7.	Verantwortlichkeit für Policy, Regelmäßige Überprüfung	8
8.	Prüfung	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Bezeichnungen verzichtet und die kürzere männliche Schreibweise gewählt. Gemeint sind grundsätzlich Angehörige aller Geschlechter.

Whistleblowing Policy / CCO-001

Seite

3/8

1. Version

Dieses ist die zweite Version dieser Policy, die die erste Version dieser Policy vom 1. März 2021 ersetzt.

2. Geltungsbereich

Diese Policy ist anwendbar für ALTANA AG und jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt durch ALTANA AG kontrolliert wird ("**ALTANA Gruppe**")

3. Zweck

Die Einhaltung von Gesetzen und bestimmten internen Richtlinien ist grundlegend für alles Handeln bei ALTANA. Über die Einhaltung von Gesetzen hinaus haben wir bestimmte interne Regeln aufgestellt, wie wir ebenso wie Gesetze befolgen, um unserer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gerecht zu werden. ALTANA verlangt von jedem Organmitglied, jeder Führungskraft, jeder Mitarbeiterin und jeder Vermittlerin¹ die Einhaltung anwendbarer Gesetze und Richtlinien und hoher geschäftlicher und persönlicher Ethikstandards.

Wir möchten, dass Whistleblowing ein wichtiges Instrument in unseren Complianceanstrengungen ist. Jede Organisation läuft Gefahr, unwissentlich Unterschlupf für gesetzwidriges oder unethisches Verhalten einzelner zu sein. Der erste Schritt zur Bekämpfung solchen Verhaltens ist, es zu erkennen. Wir glauben an kontinuierliche Verbesserung in allen Bereichen einschließlich Compliance und möchten Sie ermutigen, uns dabei zu helfen. ALTANA ermutigt alle Organmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Vermittler zur Meldung von rechtswidrigem Verhalten oder anderen Complianceverstöße (wie unten definiert), entweder auf einem der üblichen Wege über lokale Vorgesetzte oder, wo existent, Betriebsräte, oder im ALTANA Whistleblowing System.

Der Zweck dieser Policy ist die Regelung der internen Verfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität von Whistleblowern und ihres Schutzes vor Vergeltungsmaßnahmen.

4. Zwingendes Recht

Zwingendes lokales Recht bleibt von dieser Policy unberührt. Wo zwingendes lokales Recht im Widerspruch zu dieser Policy steht, hat zwingendes lokales Recht Vorrang.

5. ALTANA Whistleblowing System

5.1 Vertraulichkeit

ALTANA AG ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass die Identität einer Person (oder andere Informationen, aus denen direkt oder indirekt auf ihre Identität geschlossen

¹ Zur einfacheren Lesbarkeit verwendet dieses Dokument weibliche oder männliche Begriffe, Pronomen usw. und meint damit immer Menschen jedweden Geschlechts.

Whistleblowing Policy / CCO-001

Seite

4/8

werden kann), die eine Meldung im ALTANA Whistleblowing System macht, vertraulich bleibt. Die Identität des Hinweisgebers darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers nur den in Ziffer 5.5.2 unten genannten, für den Empfang oder die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen gegenüber offengelegt werden, es sei denn, eine Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben. Bedingung des durch diese Policy gewährten Schutzes ist:

- dass der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund für die Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen wahr sind; und
- dass die gemeldeten Informationen eine Art von Complianceverstoß betreffen, der grundsätzlich gemäß Ziffer 5.3 unten im Rahmen des ALTANA Whistleblowing Systems meldefähig ist.

5.2 Schutz vor Vergeltung

Vergeltungsmaßnahmen gegen jemanden, der eine Meldung im ALTANA Whistleblowing System gemacht hat, sind jedem Organmitglied, jeder Führungskraft und jedem Mitarbeiter der ALTANA Gruppe verboten, und ALTANA AG verpflichtet sich, diesen Schutz vor Vergeltung zu gewährleisten. Vergeltungsmaßnahmen in diesem Sinne sind direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine Meldung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann. Bedingung des durch diese Policy gewährten Schutzes ist:

- dass der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund für die Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen wahr sind; und
- dass die gemeldeten Informationen eine Art von Complianceverstoß betreffen, der grundsätzlich gemäß Ziffer 5.3 unten im Rahmen des ALTANA Whistleblowing Systems meldefähig ist.

Dieser Schutz erstreckt sich gleichermaßen auf: Vermittler; Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers, und juristische Personen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.

Vergeltung in diesem Sinne wird als ernster Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten bewertet werden und ernste Konsequenzen bis hin zur Entlassung zur Folge haben.

Wer Grund zu der Annahme hat, Opfer von Vergeltungsmaßnahmen entgegen dieser Ziffer 5.2 geworden zu sein, sollte sich bei dem für Compliance zuständigen Mitglied des Vorstands der ALTANA AG ("**Compliance-Vorstandsmitglied**") beschweren.²

² Vgl. die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder im Intranet unter https://altana.sharepoint.com/sites/ALT-Our_Company/SitePages/de/Management-Board.aspx

Whistleblowing Policy / CCO-001

Seite

5/8

5.3 Meldefähige Verstöße

Das ALTANA Whistleblowing System steht jedem Adressaten dieser Policy offen für die Meldung von tatsächlichen oder potenziellen Handlungen oder Unterlassungen, die in der ALTANA Gruppe begangen wurden oder sehr wahrscheinlich begangen werden, einschließlich begründeter Verdachtsmomente,

- die gemäß anwendbarem Recht rechtswidrig sind oder
- gegen ALTANA AG's Verhaltenskodex oder eine ALTANA AG Corporate Guideline / Policy verstoßen,

sowie von Versuchen, solche Handlungen oder Unterlassungen zu verschleiern ("**Complianceverstoß**").

Das ALTANA Whistleblowing System und diese Policy sind an die folgenden Personen adressiert:

- jedes Organmitglied, jede Führungskraft und jeder Angestellte der ALTANA Gruppe,
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten einer ALTANA Gruppen-Gesellschaft arbeiten; und
- jede andere Person,

die Informationen über einen Complianceverstoß im beruflichen Kontext erworben hat (einschließlich beruflicher Beziehungen, die erst noch beginnen oder bereits geendet haben).

5.4 Handeln mit begründeter Vermutung

Jeder, der eine Meldung im ALTANA Whistleblowing System macht, muss zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen. Anschuldigungen, die bekanntermaßen falsch sind, widersprechen den ALTANA Werten Wertschätzung und Vertrauen. ALTANA AG ist sich zudem des Umstands bewusst, dass auch die Personen, gegen die Vorwürfe erhoben werden, eines bestimmten Schutzes bedürfen. Die Meldung von bewusst falschen Informationen wird deswegen als ernster Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten gewertet, genießt nicht den Vertraulichkeits- und Vergeltungsschutz dieser Richtlinie und hat ernste arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Entlassung zur Folge.

5.5 Prozess für die Abgabe und Bearbeitung von Meldungen

5.5.1. Sichere Meldekanäle

Das in dieser Policy definierte Whistleblowingsystem ("**ALTANA Whistleblowing System**") bietet verschiedene Kanäle für die telefonische Abgabe einer Meldung eines Complianceverstoßes oder schriftlich über ein sicheres Webportal (oder in Form einer physischen Besprechung, wenn das ausdrücklich gewünscht wird). Das System greift auf einen externen Dienstleister zurück, um sowohl bessere Zugänglichkeit zu gewährleisten, beispielsweise Betriebszeiten und die

Whistleblowing Policy / CCO-001

Seite

6/8

Verwendung einer Vielzahl von Sprachen, als auch größere Vertraulichkeit. Auf ALTANAs Complianceseiten im Internet³ und Intranet⁴ finden Sie einen Link zu diesen Meldekanälen.

5.5.2. Bearbeitung von Meldungen

Nachdem eine Meldung erfolgt ist, stellt der externe Dienstleister dem Compliance Officer der ALTANA AG, an den der Chief Compliance Officer das ALTANA Hinweisgebersystem delegiert hat ("**Whistleblowing Compliance Officer**")⁵, einen schriftlichen Bericht über die Meldung zur Verfügung.

Der Whistleblowing Compliance Officer bestätigt dem Hinweisgeber den Eingang seiner Meldung binnen sieben Tagen nach Eingang der Meldung, vorausgesetzt, dass der Hinweisgeber hinreichende Kontaktinformationen angegeben hat.

Der Whistleblowing Compliance Officer informiert die folgenden Personen über den Bericht und das weitere Vorgehen: den oder die Mitglieder des Compliance Committees, die für diese Art von Complianceverstoß zuständig sind⁶, den Leiter Internal Audit der ALTANA AG, den Chief Compliance Officer, den Chief Human Resources Officer und das Compliance-Vorstandsmitglied. Falls eine Meldung den Eindruck erweckt, dass eine dieser Personen mit den gemeldeten Informationen in Verbindung steht, werden diese Personen nicht informiert.

Die gemeldeten Complianceverstöße werden dann unter der Aufsicht des Whistleblowing Compliance Officers untersucht.

Die Identität des Hinweisgebers darf nur gegenüber den folgenden Personen offengelegt werden: dem Whistleblowing Compliance Officer, dem oder den Mitgliedern des Compliance Committees, die für diese Art von Complianceverstoß zuständig sind, dem Leiter Internal Audit, dem Chief Compliance Officer, dem Chief Human Resource Officer, dem Compliance-Vorstandsmitglied und den Personen, denen der Whistleblowing Compliance Officer die Durchführung der Untersuchung des Complianceverstosses überträgt.

Für den Fall, dass einer Meldung zufolge der Whistleblowing Compliance Officer im Zusammenhang mit den gemeldeten Informationen steht, erstattet der externe Dienstleister seinen schriftlichen Bericht dem Chief Compliance Officer, das in diesem Fall auch die Untersuchung beaufsichtigt. Für den Fall, dass einer Meldung zufolge der Chief Compliance Officer im Zusammenhang mit den gemeldeten Informationen steht, erstattet der externe Dienstleister seinen schriftlichen Bericht dem Compliance-Vorstandsmitglied, das in diesem Fall auch die Untersuchung beaufsichtigt. Falls einer Meldung zufolge das Compliance-Vorstandsmitglied oder

³ <https://www.altana.de/unternehmen/corporate-guidelines/-/compliance-altana-ag.html>

⁴ <https://www.altana.intranet/unternehmen/compliance.html>

⁵ Informationen zum Whistleblowing Compliance Officer finden Sie im Intranet unter <https://altana.sharepoint.com/sites/ALT-Legal/SitePages/Whistleblowing.aspx>

⁶ Mehr Informationen über das Compliance Committee finden Sie im Intranet unter https://www.altana.sharepoint.com/sites/ALT-Our_Company/SitePages/de/Management-Board.aspx

Whistleblowing Policy / CCO-001

Seite

7/8

ein anderes Mitglied des Vorstands der ALTANA AG im Zusammenhang mit den gemeldeten Informationen steht, erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der ALTANA AG den Bericht und beaufsichtigt die Untersuchung.

5.5.3. Rückmeldung nach Meldung

Der Whistleblowing Compliance Officer informiert den Hinweisgeber binnen angemessener Frist, spätestens aber drei Monate nach Eingang des schriftlichen Berichts, regelmäßig über den Fortgang der Untersuchung (einschließlich der Ergebnisse der Untersuchung, soweit die Untersuchung bereits zu Ergebnissen geführt hat), vorausgesetzt, dass der Hinweisgeber hinreichende Kontaktinformationen angegeben hat.

Nach Abschluss einer Untersuchung sollte der Whistleblowing Compliance Officer in der Regel die Ergebnisse der Untersuchung und eine entsprechende Empfehlung in Textform zusammenfassen. Eine solche Zusammenfassung sollte in der Regel an alle Mitglieder des obersten Organs verteilt werden, das für die Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft verantwortlich ist, an den Bereichsleiter, wenn diese zu einer Division gehört, an den Chief Compliance Officer, den Leiter der Internen Revision, den Chief Human Resource Officer und jedes Mitglied des Vorstands der ALTANA AG.

Jede betroffene Person muss so bald wie möglich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, ohne dass die Untersuchung gefährdet wird.

5.5.4. Dokumentation der Berichte

Jeder Bericht wird durch den Whistleblowing Compliance Officer durch Aufbewahrung des schriftlichen Berichts und angemessene Dokumentation der auf den Bericht folgenden Untersuchung (einschließlich einer Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse gemäß Abschnitt 5.5.3 oben) sowie jeglicher Kommunikation mit dem Hinweisgeber dokumentiert. Jede Entscheidung, die Unterrichtung des Untersuchungssubjekts über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (5.5.3) aufzuschieben, muss dokumentiert werden. Diese Dokumentation muss die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 5.1 wahren. Personenbezogene Daten sind in der Dokumentation auf das Notwendige zu beschränken. Diese Dokumentation darf nicht länger als gemäß anwendbarem Recht erforderlich aufbewahrt werden.

5.5.5. Lokale Meldekanäle

Wenn lokale Gesetze lokale Whistleblowing-Kanäle erfordern, kann die ALTANA AG Whistleblowing- und/oder Ermittlungsdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie und mit den nach den lokalen Gesetzen erforderlichen Änderungen für die Unternehmen der ALTANA Gruppe im Rahmen eines separaten Dienstleistungsvertrags erbringen, soweit dies nach den lokalen Gesetzen zulässig ist. Gegebenenfalls soll den Hinweisgebern die Möglichkeit gegeben werden, zwischen dem lokalen Meldekanal und dem ALTANA Hinweisgebersystem zu

Whistleblowing Policy / CCO-001

Seite

8/8

wählen, nachdem sie über das ALTANA Hinweisgebersystem, über das für den lokale Meldekanal geltende Verfahren informiert wurden.

6. Kommunikation, Training

Der Whistleblowing Compliance Officer gewährleistet eine angemessene Kommunikation dieser Policy an ihre Adressaten, insbesondere an alle Organmitglieder, Führungskräfte und Angestellten der ALTANA Gruppe. Diese Kommunikation umfasst insbesondere Hilfestellung für die Benutzung der sicheren Meldekanäle des ALTANA Whistleblowing Systems sowie Erläuterungen zum Umfang des Schutzes von Whistleblowern durch diese Policy und die Bedingungen dieses Schutzes. Kommunikation erfolgt mindestens auf Chinesisch (Mandarin), Deutsch und Englisch.

Die Zwecke dieser Policy erfordern kein Training.

7. Verantwortlichkeit für Policy, Regelmäßige Überprüfung

Diese Policy ist für alle Mitarbeiter der ALTANA Gruppe relevant.

Verantwortlich für diese Policy einschließlich ihrer Implementierung ist der Whistleblowing Compliance Officer der ALTANA AG.

Das umfasst ihre regelmäßige Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung sowie die kontinuierliche Überwachung ihres Implementierungsstands und erforderlich falls zusätzliche Implementierungsmaßnahmen. Der Whistleblowing Compliance Officer überprüft diese Policy mindestens alle zwei Jahre.

8. Prüfung

Die Einhaltung dieser Policy ist mitunter und zufällig ausgewählt zu prüfen, insbesondere die Zugänglichkeit der sicheren Meldekanäle sowie die Wahrung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor Vergeltungsmaßnahmen.

Edited:	Katrin Meiser, January 5 th , 2026
Audited:	Stephan Reuter, January 5 th , 2026
Approved:	Stefan Genten, January 5 th , 2026
Translated:	Katrin Meiser, September 12 th , 2025